

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## **Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten. 1791-1811 1808**

22 (30.5.1808)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-143489](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-143489)

# Severische Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Montag den 30 — 22 — May 1808.

## Gerichtl. Proclam.

1 Zu Delrich Mehrings Mannen weiland Ehefrauen Kinder Vormund Vergantung, von Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Bett- und Bettgewand, Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, verschiedenes Porcelain und Steingerath, eine friesische Wanduhr, verschiedene Frauenkleidungsstücke, Rörbermit Bienen ic. ist terminus auf Mittwochen, den 2 Juny, in des Delrich Mehrings Mannen Behausung zu Altgarnstiel angesetzt worden. Sigl. Jeder den 20 May 1808.

Aus der Regierung.

2 Wann die Schlagung einer Strecke neuer Holzung von pl. n. 7 Käthen am Edo Lammer's Deich mindest annehmend öffentlich verdingen werden soll, und hierzu terminus auf den 4. Juny angesetzt worden ist; so wird solches hierdurch bekannt gemacht und können dieselige, welche die Arbeit annehmen wollen sich gedachten Tages, des Nachmittags um 2 Uhr bey der Edo Lammer's Holzung einfinden, die Bedingungen vernehmen, absehen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Wornach ic. Sigl. Jeder den 25 May 1808.

Aus der Regierung.

3 Zu weil. Gehreht Abken Intestatereben, des Otto Haselbergs Ehefrau, Margrethe Catharine, und des Johann Oltmanns Ehefrauen, Anke, Vergantung, von Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühlen, Schränken, Bett- und Bettgewand, Wagen, Egden, Pfützen, Pferde, Rähren, Jungvieh, auch die Wehde von pl. n. 14 Grafen Landes, und sonstigen Sachen, ist terminus auf den Donnerstag als den 2. Juny

in des weil. Gehreht Abken Behausung zum Sandemer Seedeiche angesetzt worden, und wird der Zahlungstermin auf 18. Wochen hinausgesetzt werden. Sigl. Jeder den 19 May 1808.

Aus dem Landgericht hieselbst.

4 Zur Continuation der Vergantung des Johann Bernhard Westendorfs, von allerhand Winkelwaaren, einer Quantität getrockneten Specks, mehrere Sorten Leinewands, allerley Hausgeräthe ic. ist der Termin auf den Donnerstag als den 9 Juny in dessen Behausung zu Hockstiel wieder angesetzt. Sigl. Jeder den 27 May 1808.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

5 Es soll die diesjährige Wehde des Stadtwalls mit dem Ufergrase am Sonnabend den 4. Juny früh um 9 Uhr auf dem Rathhause öffentl. verpachtet werden. Sigl. Jeder den 30 April 1808.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

## Concurse.

1 Von dem Kaufmann Carl Wilhelm Grundmann, in der Vorstadt hieselbst, ergeheth concursus creditorum und ist terminus praclusivus zur Angabe bis zum 26. Juny d. J. festgesetzt worden. Wornach ic. Sigl. Jeder den 13. May 1808.

Aus dem Landgericht hieselbst.

2 Demnach der zu Sengwarden wohnhafte Kaufmann Gerd Gerdes Alpr's, seine sämmtliche Güther zur Befriedigung seiner Creditoren übergeben, und hierauf Concursus Creditorum et Praesententium gerichtlich erkannt worden; so werden dem zu Folge alle und jede, welche an be-



sagten Erbd Berdes Upts und dessen Güter schuldenhalber oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch zum ersten, 2. und 3ten mal öffentlich und peremptorie citiret und vorgeladen, daß sie

Montag den 30 May a. c. vor hiesigem Landgerichte in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche angeben, und die desfalls in Händen habende Documente ad acta produciren.

Montag den 20. Juny a. c. dasjenige, was zur Liquidation der angegebenen Forderungen an noch übrig erbringen und völlig liquidiren, auch ihre etwa habende Prioritäts Rechte ausführen, und

Montag den 4. July a. c. rechtliches Erkenntniß darüber und wegen der Bezahlung eines jeden gewärtigen.

unter der Verwarnung, daß der oder diejenige, welche besagtermaßen an den bestimmten Tagen nicht erscheinen und vorstehendem nicht nachkommen, weiter nicht gehöret, sondern mit ihren Forderungen und Ansprüchen von diesem Concurs gänzlich abgewiesen und ihnen ein stetes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Krupphausen aus dem Landgerichte am 11 May 1808. U. S. Mosle. H. J. Siegen.

#### Edict. Citation.

Wann Eybe Heeren des ältern Wittive beyrn Hooch um Edictal Citation der nächsten Erben des bescheinigtermaßen am 28. October 1792. außer Landes verstorbenen Weyert Lebbi Diercks, eines Sohns des beyrn Hoochiel wohnhaft gewesenen Dierck Lebbi Diercks, als Mutter nachgesucher hat, solche auch zu Recht erkannt worden ist; Als werden alle und jede, welche an den Nachlaß des gedachten Weyert Lebbi Diercks aus irgend einen Erbrecht Ansprüche machen, hiermit vorgeladen, daß sie dieselbe a dato innerhalb sechs Monaten und spätestens am dritten, November d. J., oder da solcher kein Gerichtstag wäre, den nächsten Gerichtstag darauf, hieselbst in Person oder durch gehörige hies. Bevollmächtigte angeben u. zulänglich bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß des Weyert Lebbi Diercks hiesiges, hauptsächlich aus den beyrn Hoochiel belegenen väterlichen Hause bestehendes Vermögen, denenjenigen, welche alsdann als nächste Erben legitimirt sind, ausge-

antwortet werde. Krupphausen aus dem Landgerichte am 3. May 1808.

U. S. Mosle. H. J. Siegen.

#### Notifications.

1 Daß ich das vorhin Hinrich Petersche iso Herr Fleßnersche Haus, der Hofapotheke gegenüber, bezogen, und darin die Wirthschaft treibe, Wein, Brantwein, Genever, bittern und süßen Schrupp, Cofee, Thee und Bier schencke, auch nöthigenfalls Stallung für Pferde habe, mache meinen Freunden und Gönnern hiervon bekannt, mit Bitte, mir ja fleißig zu besuchen. Auch könnten wohl Verheirathungen, Verkäufe u. s. w. in meiner Wohnung Statt haben, als worum, unter der Versicherung einer prompten Aufwartung, zugleich ersuche. Jeber. Gerhard Christian Bracht.

2 Ein Knabe, Mädchen, oder einzelne Person wünscht im Hause und in der Kost anzunehmen. Jeber. Gerhard Christian Bracht.

3 Ich warne hiermit einen jeden, sich des Fußweges über die beyden Aecker vor meiner Dresche, so wie auch über den dreym, ohnweit derselben belegenen Aecker, gänzlich zu enthalten, weil ich jeden, welchen ich künftig darauf antretse, ohne weitere Umstände sogleich gerichtlich belangen werde. E. S. Lohse.

4 Stein und Muschelkalk habe ich jetzt bey der hiesigen Kalkbrennerey bey Tonnen und Lasten zu verkaufen, bey Scheffeln verkaufe ich selbigen in meinem Hause wie auch Supkalk. H. E. Diesendorf.

5 Des Schustermeister Dornbusch Jansen Ehefrau ist gesonnen: ihr zugehöriges Haus, nebst Aepfelgarten wie auch Garten und  $1\frac{1}{2}$  Grach, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bei den Gastwirth Eibe Berens zu Hohenfirchen am 4. Jun. des Nachmittags 4 Uhr einfinden und ihren Vorteil suchen.

6 Bey den Kunstgärtner Aug. Kunze im Garten des Hrn. Reg. Rath Jtrig, sind platte Buchkohl, spizen Bindelsteinschen, rothen Buchkohl, echten gelben Savoy, Kohlrab, Straßburger Würsting, auch Kohl, Sellerypflanzen je-

der Sorte das 100 zu 4 sch. 10 w. zu haben, ferner alle Gattungen schöne Sommerblumen, so wie auch schöne Perennierende oder dem Winter ausdauernde Blumenpflanzen.

7. Hinrich. Jofen zu Ulande, hat ein Kleiderschrank zu verkaufen, man melde sich bei ihn.

8. Es wünscht jemand eine güste Kuh oder 4 jährige Quene von 350 Pfund zu kaufen, den Käufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

9. Zu einem Benefiz-Concert für die verö. Fr. Cant. Schönherr, zu 24 Gr. Entree, worauf Herr Nikolaus Wendenessen und Ball geben wird, ist der Pfingstmontag angefest. Anfang um 5 Uhr. Ergebenst wird das Publikum zur Theilnahme eingeladen.

10. Um den Zweifel mehrerer meiner Gönner zu heben als ob mir wenig Hamburger Holz vorräthig wäre, zeige ich hiedurch an, daß ich mit diesen Kiefern und andern Sorten Holz und Baumaterialien noch gut versehen bin um einer jeden Forderung der Art genüge leisten zu können.

Jever. Reinking.  
11. Edo Gerdes hat 30. v. G. Gold Middöger Armengelder sogleich zinslich gegen Sicherheit zu belegen.

12. Da ich von der sel. C. Wobacken Frau Wittwe die Taberne die Stadt London genannt gekauft, welche auch mit guten Stallraum versehen ist, und die Wirthschaft von mir fortgesetzt wird; so ersuche allen resp. Reisenden mich mit ihren Zuspruch zu beehren, für reelle und billige Behandlung können meine Gönner und Freunde versichert seyn. Oldenburg.

J. C. Hent, Gastwirth.  
13. Rbthner in der Mühlenstraße hat weiße und rothe Buskohlplanzen, weiße und gelbe Steckrüben und Burrepflanzen zu verkaufen.

14. Der Kaufmann Delrichs in Neustadtgd. dens hat holländisch raffiniertes wie auch mindisches Salz, bey Kannen, Scheffeln, Säcken und Tonnen zu verkaufen; Preise so billig wie möglich.

15. Ich bin noch mit allen Baumaterialien ziemlich versehen, als unter andern Rund, Rahm und Plat; Holz, Latten, Steine, Pfannen, Mauerkalk, feinen und auch Supkalk, Steinkalk, Cement, geschliffene und ungeschliffene Floren, weiße und bunte Estriche, Dachbley und Fensterglas in Sorten, ersuche um vielen Zuspruch. Neustadtgd. dens May 1808.

H. Delrichs.

16. Neue Sensen und Sicheen, habe eine Parthey davon vorräthig, um sämmtlich abzuschaffen, offerire selbige zu 48, 42, und 36 Grot.

J. D. Große, Buchbinder.

17. Frerich Johsten ist Willens sein beim Wierder-alten Deich stehendes Haus mit Gartengrund zu verkaufen; Liebhaber können sich daher vor den 1. ten Juny Nachmittags 2 Uhr in Johann Wiemers Reughause einfinden.

18. Es hat jemand eine eichene Commode mit 4 Schubladen zu verkaufen; Liebhaber melden sich beim hiesigen Intelligenz Comtoir.

19. Cornelia Couers dritte Tochter aus Neysholter Kirchspiel, welche ihren Vorgeben nach im vorigen Jahre bey den Gastwirth Luns in Neustadt gedienet haben will, hat sich auf eine heimliche und diebische Weise aus weimen Dienst entfernt; ich mache solches hiedurch bekannt, damit jede rechtliche Herrschaft nicht auf eine ähnliche Art von diesen niederträchtigen Mädchen betrogen wird.

Doctor Medicinæ Croy.  
20. Eine gute Rindermagd kann sogleich in Dienst treten, bey den Doctor Medicinæ Croy in Fedderwarden.

21. Ich bin willens mein Landguth bey der Sidewendung in Kieverner Kirchspiel, Mideldswarfe genannt, welches seither von Zinde Eppen Weyers heuerlich verabnühget wird, groß 74 Matten besten Marschlandes, auf sechs, May 1809 angehende Jahre öffentlich zu verheuern. Heuerlustige können sich zu dem Ende am 18 Juny d. J. des Nachmittags in des Gastwirths Herr Johann Loschens Behausung in Jever einfinden, wo auch die Bedingungen, so wie bey mir 14 Tage vor der Verheuerung zur Einsicht zu haben sind. Wiefels.

Gerhard Anthon Liemens.  
22. Die Zimmer und Mauer Arbeit der Westruiner heiligen Gebäuden, sollen am 2 Juny in des Harm Hinrichs Reughause zu Westrum mindest annehmend ausperdungen werden, wer dieses anzunehmen willens ist melde sich am bestimmten Tage daselbst am 4 Uhr des Nachmittags.

23. Bey mir sind alle Sorten Pflanzen, als: rothe und weiße Buskohl, Würsinger und Saubokohl, Kohlrab und Blumkohlplanzen zu haben.

Jever,

O. Franck.



24 Bei Ahrend Abrahams sind Holländische graue Erbsen die Kanne a 7 sbr. und englische Wehnadeln a 25, 10 sibi zu bekommen.

25 Der Tischlermeister Harnis in Jever hat ein Maasstok von 38. oder 36 F. lang, Gröninger Maasse zwischen Hohentirchen und Grimmens verlohren; der ehrliche Finder wird ersucht selbigen gegen ein Douceur an Hero Siebels zu offeriren, wieder abzugeben.

26 Siebels Jben Haschenburger Ehefrau will das ihr zustehendes Hans nebst Garten auf Hooftel, den 10 Juny in Wiltert Hayen Krug; hans daselbst öffentlich verkaufen. Dies Hans, die goldne Krone, hat 3 Stuben, einen großen Saal, Küche, großen Backofen, Scheune mit einem Pferdestall, einen großen Bodenraum und bey dem Hause eine Wasserbucke, welches sehr bequem zu einer Wirth- und Kaufmannschaft eingerichtet ist, als welches auch seit langen Jahren mit gutem Erfolg darin ist getrieben worden. Conditions sind acht Tage vorher bey der Eignerin als auch bey Wiltert Hayen einzusehen.

27 Zu weil. Harcke Gerdes Eilers Vergantung von Silber, Zinnen, Einnen, Kupfer, Messing, Eisen, Stahl, Schrancke, Bett- und Bettgewand, Manns- und Frauenkleidungsstücke, singlicher Pferde, Wagen, Ecken, Wägen etc. ist terminus auf Dienstag den 31 May angesehen worden. Liebhaber können sich am besagten Tage in H. G. Eilers Wittve Behausung zu Hedderwarden einfinden und der Vergantungsordnung gemäß kaufen.

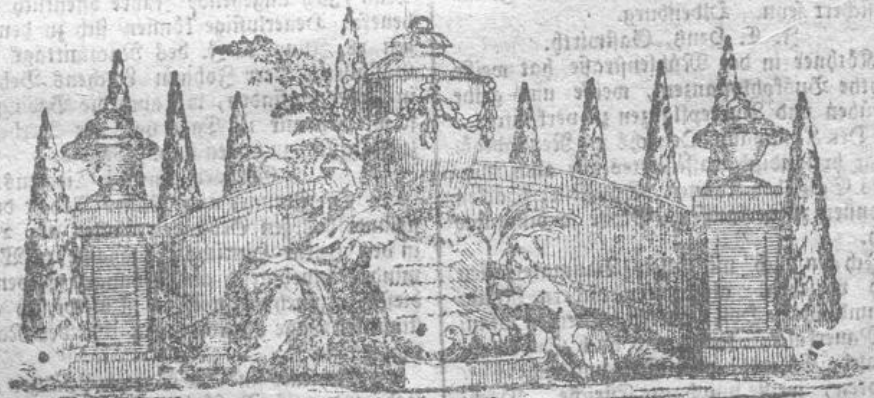
#### Todesanzeigen

Das Ableben meines am 12 d. M. gebornen Kindes zeige ich meinen Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst an. Jever.

Advocat Jerrichs Jun.

Am 27 dieses, des Nachmittags 4 Uhr, starb unsere geliebte Mutter Anna Elisabeth Wlaggen geb. Kemmers, an einer gänzlichen Entkräftung, im 67 Jahre ihres Alters, welches wir unsern Verwandten und Freunden hiedurch schuldigt anzeigen. Jever.

Wenz Wlagge und Frau.



**Beilage, zum Feverschen  
Wochenblatt, No. 22.**

**Montag, den 30. May 1808.**

**Uebersetzung.**

**B e r o r d n u n g.**

**Ludewig Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Königreichs, König von Holland, Connetable von Frankreich.**

Nachdem die gesetzgebende Versammlung den von Uns gemachten Antrag bewilliget, so haben Wir beschlossen, die nachstehende Verordnung zu erlassen, wornach von den Einwohnern von Ostfriesland und Fever, eine Summe von zwey Millionen Gulden, für das Jahr 1808, aufgebracht werden soll.

Art. 1. Mit dem 1sten Januar 1809 sollen in dem Departement Ostfriesland, und in den Theilen des vormaligen Ostfrieslandes, welche dem Departement, Stadt und Land Grönningen, ein-



verleibt worden, alle solche Lasten, Auflagen, Abgaben von ein- und ausgehenden Sachen, und alle andre eingeführt werden, als in diesem Königreich bereits schon jetzt erhoben, oder künftig noch eingeführt werden, und zwar ohne irgend eine Ausnahme.

Art. 2. Alle Güter, Waaren und Handlungs-Artikel, sollen bey der Ein- und Ausfuhr in und aus diesem Königreich, nach oder von einem der genannten Länder, allen solchen Lasten und Abgaben, als bis jetzt davon entrichtet sind, unterworfen seyn und bleiben; zugleich bleiben daher alle bis jetzt erforderlich gewesene Formlichkeiten und gemachte Vorsichts-Maasregeln in ihrer Kraft.

Art. 3. Nichts desto weniger sollen alle Gesetze und Vorschriften, welche wegen des Handels und der Schiffahrt mit oder nach fremden Ländern, bereits erlassen sind, oder noch gemacht werden, in ihrer völligen Kraft bleiben und allenthalben in den gedachten Ländern auf das genaueste befolgt werden.

Art. 4. Statt der entbehrten Erhebung der Lasten und Abgaben für das laufende Jahr 1808, soll auf Einem Brett eine Summe von zwey Millionen Gulden Holländisch, von den Einwohnern von Ostfriesland und Jeverland, an den öffentlichen Schatz bezahlt werden.

Art. 5. Die vorbeschriebene Summe, nebst der, welche zur Befreyung der innern Angelegenheiten erforderlich ist, als der Kosten wegen Unterhaltung öffentlicher Werke, Wege und Wasserbau-Anstalten, wegen Handhabung der Justiz und Polizey und sonstiger Verwaltungs-Zweige, der Einforderung, Erhebung und Verschickung der Gelder, der Zins-Zahlungen, Pensionen und



aller Ländern, wie sie auch Namen haben mögen, sollen nach einem von Uns noch näher zu bestimmenden Steuerfuß aufgebracht werden.

Art. 6. Dagegen sollen auf die Contribution gut gerechnet werden, alle übrigen Einkünfte, welche in dem Lauf des gegenwärtigen Jahres in den vorbenannten Ländern erhoben werden, oder bereits erhoben sind, ohne Unterschied, ob sie aus dem Jahr 1808, oder aus frühern Jahren herrühren, jedoch nach Abzug aller noch unbezahlten Kosten, welche die innere Verwaltung aus dem Jahr 1808 oder früher, betreffen, als welche alle, ohne daß dem öffentlichen Schatz davon irgend etwas zur Last fällt, von den erwähnten Ländern bezahlt werden müssen.

Art. 7. Desgleichen soll der Contributions-Kasse zu gut gerechnet werden, der Impost, welcher wegen der Salz-Consumtion bereits bezahlt ist, oder noch bezahlt werden wird, und soll ihr dasjenige wieder zurück bezahlt werden, welches bey den Kassen der übrigen Departements des Königreichs, an Impost von dem nach Ostfriesland ausgeführten und veraccisirten Salz bereits erhoben ist, oder noch erhoben werden wird.

Art. 8. Die Einkünfte von den Domainen sind unter den vorbeschriebenen Bestimmungen nicht mit begriffen.

Art. 9. Die gegenwärtige Verordnung soll öffentlich bekannt gemacht, und in das Register der Verordnungen eingetragen werden.

Art. 10. Unser Finanz-Minister, so wie der Minister der





innern Angelegenheiten und der Justiz und Polizen sind beauftragt, diese Verordnung zur Ausführung zu bringen. von dem

Gegeben in Utrecht, am 10ten April 1808, im dritten  
Jahre Unserer Regierung.

(K. M.) **L u d w i g.**

**Von wegen des Königs**

(unterscrieben)

Der Justiz- und Polizen-Minister  
**E. F. van Maanen**

Der Rath- Secretair  
**J. H. Appellus.**

Die gedruckte Verordnung soll öffentlich bekannt  
gemacht, und in das Register der Verordnungen eingetragen  
werden.  
Der Rath- Secretair  
J. H. Appellus.  
Der Justiz- und Polizen-Minister  
E. F. van Maanen.  
Die gedruckte Verordnung soll öffentlich bekannt  
gemacht, und in das Register der Verordnungen eingetragen  
werden.  
Der Rath- Secretair  
J. H. Appellus.  
Der Justiz- und Polizen-Minister  
E. F. van Maanen.

